

würde der vorliegende §. mit den Worten zu endigen haben: „insbesondere deutliche Einsicht in die Lehren und Wahrheiten der Religion erlangt worden ist,“ weil das Uebrige auf die Eigenthümlichkeiten der evangelischen Kirche Bezug hat.

Man kommt nun dahin überein, die §§. 25. bis 29. einstweilen auszusetzen, um eine passende Fassung vorzuschlagen und geht auf die §§. 30. und 31. über, welche lauten:

**III. Abschnitt.** Von den Verbindlichkeiten der Schulgemeinden in Betreff der Unterhaltung der Schulanstalten — und zwar A. überhaupt; §. 30. (Obliegenheiten der Ortsschulvorstände.) Ortsschulvorständen (§. 72. flg.) liegt es zunächst ob, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die bestehenden Schulanstalten in einem dem Zwecke derselben entsprechenden Zustande erhalten oder in denselben gebracht, auch, wenn das Bedürfnis eintritt, neue Schulen begründet werden (§. 10. ff.), als auch den Lehrern die ihnen gesetzlich oder herkömmlich zu gewährenden Subsistenzmittel gehörig zukommen.

§. 31. (Aufbringung der Errichtungs- und Unterhaltungskosten durch die Ortsgemeinde.) Die Mittel, welche zu Errichtung und Unterhaltung einer Volksschule erforderlich sind, hat die Schulgemeinde nach Vorschrift des Gesetzes vom die Aufbringung der Kirchen- und Schulbedürfnisse betreffend, aufzubringen, und solidarisch zu gewähren. — In welcher Weise diejenigen Ortsbewohner, denen die Pflicht obliegt, die die Schule besuchenden Kinder zu ernähren, bei Aufbringung des Aufwandes für die Schule besonders zur Mitleidenheit gezogen werden sollen, bleibt einem in Städten von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten, auf dem Lande von dem Gemeinderathe, in beiden unter Vernehmung mit dem Schulvorstande zu fassenden Entschlusse überlassen, welcher der Kreis Schulbehörde zur Genehmigung anzuzeigen ist, die hierbei auch darauf zu sehen hat, daß diese Beiträge die bisher in dem fraglichen Orte Statt gefundenen Sätze des Schulgeldes nie übersteigen dürfen, auch die in den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Erleichterung der Armen getroffene Bestimmung, wonach diejenigen unbemittelten Bürger in kleinen Städten oder Häusler und Hausgenossen auf dem Lande, welche keinen einträglichen Erwerb und mehrere schulfähige Kinder haben, sich jedoch zur Unterstützung aus der Armenkasse nicht eignen, nur die Hälfte des an ihrem Orte gewöhnlichen Schulgeldes zu entrichten gehalten waren, ebenfalls berücksichtigt werde. — Für Kinder auswärtiger Kellern ist, wenn sie a) innerhalb des Schulbezirks in Diensten stehen, von ihren Dienstherrschaften ein wöchentliches Schulgeld von wenigstens 1 Gr., und b) wenn sie die Schule ihrer besseren Ausbildung halber oder aus andern Gründen mit Genehmigung des Ortsschulvorstandes besuchen, ein verhältnißmäßig zu bestimmendes Schulgeld zu entrichten.

Die Deputation bemerkt:

Der III. Abschnitt des Gesetzes handelt von der Verbindlichkeit der Schulgemeinden, die Schulanstalten zu unterhalten, und zwar A) von dieser Verbindlichkeit überhaupt, B) von der Verbindlichkeit in Betreff des dem Schullehrer zu gewährenden Unterhalts, C) von der Verbindlichkeit zu Aufbringung der Schulbedürfnisse und der hierzu zu haltenden besondern Kasse. Zu diesem Abschnitte, welcher die §§. 30. — 45. umfaßt, erlaubt sich die Deputation zunächst folgende allgemeine Erinnerungen: 1) würde die Beziehung auf ein Gesetz, welches zwar angekündigt war, bei gegenwärtigem Landtage aber nicht zur Berathung kommen wird, nämlich auf das schon oben erwähnte Gesetz, „die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend,“ in dem §. 31. nicht mehr passen. In Ermangelung eines solchen Gesetzes und

einer allgemeinen Landgemeindeordnung dürfte für jetzt nichts übrig bleiben, als die zu Errichtung und Unterhaltung der Schulen nöthigen Mittel in der bisherigen an jedem Orte üblichen Weise aufbringen zu lassen, und wo hierüber Zweifel und rechtliche Differenzen obwalten, oder wo hierin auffallende Ungleichheiten statt finden, solche durch Entscheidung oder gütliche Vereinigung, durch Errichtung von Localgemeindeordnungen, mit einem Worte, für jeden vorkommenden Fall entweder im Wege des Rechts, oder durch gütliche Vermittlung der Behörden zur Erledigung zu bringen; 2) scheint es der Deputation keinesweges zweckmäßig, das bisher von den Einzelnen entrichtete Schulgeld ganz in Wegfall zu bringen, oder auch solches nur in subsidium eintreten zu lassen, da von der rechtlichen Seite betrachtet, doch immer derjenige die nächste Verbindlichkeit hat, für den Schulunterricht etwas zu bezahlen, dessen Kinder solchen genießen, da ferner, wenn die Bedürfnisse der Schule nicht durch Schulgeld, sondern lediglich durch allgemeine Anlagen aufgebracht werden sollten, diese auch denjenigen treffen würden, welcher keine Kinder hat, oder dessen Kinder die Schule längst verlassen haben, und in diesem Falle die Abgabe immer ungerne und schwer entrichtet werden würde, während der Vater mehrerer schulpflichtigen Kinder hierzu eine natürliche Verbindlichkeit hat und solche um so bereitwilliger anerkennen wird, je mehr er sich an seinen Kindern überzeugt, daß die von ihm aufzubringende Abgabe nicht nutzlos verwendet sei. Die Deputation erkennt jedoch an, a) daß das Schulgeld mit dem Vermögen der Contribuenten in Verhältniß zu bringen sei, daß es mithin überhaupt mäßig sein, und daß subsidiarisch auch die Schulgemeinde mit Aufbringung der zur Unterhaltung der Schule nöthigen Mittel eintreten müsse, und b) daß die Unterhaltung des Schullehrers nicht von der Aufbringung des Schulgeldes abhängig gemacht, derselbe mithin mit seinem Gehalte nicht an den einzelnen Contribuenten verwiesen werden dürfe, sondern wegen seines Gehaltes völlig gesichert sein, und selbigen von der ganzen Schulgemeinde erhalten müsse, welche ihn regelmäßig zu gewähren, und sich allein an die einzelnen Contribuenten zu halten habe, obwohl die der Gemeinde hierunter obliegende Verbindlichkeit nicht, wie §. 31. und 40. geschehen, eine solidarische genannt zu werden braucht; 3) aus vorhergehenden folgt, daß die Schulgemeinde eine besondere Kasse zu halten hat, deren Zuflüsse a) aus dem Schulgelde, b) aus Gemeinbeanlagen, c) aus einigen andern weiter unten zu erwähnenden zufälligen Einnahmen bestehen, und aus welcher alles, was zur Unterhaltung der Schulanstalt gehört, namentlich aber a) der Unterhalt des Schullehrers, b) die Unterhaltung der Gebäude, c) die Bedürfnisse für den Schulunterricht und der allgemeine Aufwand für die in Schulangelegenheiten vorkommenden Geschäfte zu bestreiten sind.

Die Deputation konnte es aber nicht für zweckmäßig erachten, diese Zuflüsse und Ausgaben auf zwei Kassen, nämlich auf eine Schulkasse und eine Schulbedürfniskasse zu vertheilen, weil dieß das Rechnungswerk und die Uebersicht erschwert, in einer Kasse Ueberschüsse erzeugen kann, während in der andern Mangel herrscht, und vielleicht gar erhöhte Ansprüche an die Gemeinden, und eine ihren Kräften nicht ganz angemessene Verwaltung zur Folge haben kann. Sie schlägt daher vor, den ganzen Schulhaushalt in eine Kasse zusammenzufassen, welches für die einzelnen Bedürfnisse eine gute Deconomie und Uebersicht einzuführen recht wohl zuläßt. Namentlich würden die Bedürfnisse, für welche nach §. 41. eine eigene Kasse gehalten werden soll, an Büchern, Schreibmaterialien und andern Utensilien recht wohl durch ein dem Schullehrer anzuvertrauendes Rechnungsgeld bestritten, über dieses vom Schullehrer Rechnung abgelegt und diese als ein Theil der Hauptrechnung in letztere mit aufgenommen werden können. — Nach diesen allgemeinen Bemerkungen hat die Deputation es versucht, für den ganzen III. Abschnitt eine